

ÖSTERREICHISCHE NOTARIATSKAMMER



An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstrasse 7  
1070 Wien

Wien, am 14.5.2007  
GZ: 247/07; MG

**BMJ-B13.212/0002-I 5/2007**

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenzrechtseinführungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden (Schuldenberatungs-Novelle – Schu-Nov)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 6.3.2007, bei der Österreichischen Notariatskammer am 13.4.2007 eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenzrechtseinführungsgesetz und die Konkursordnung geändert werden (Schuldenberatungs-Novelle – Schu-Nov) samt Erläuterungen übersendet und ersucht, dazu bis zum 16.5.2007 eine Stellungnahme abzugeben

Die Österreichische Notariatskammer dankt für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können und erlaubt sich, nachstehende

#### **Stellungnahme**

abzugeben:



Österreichische Notariatskammer

Landesgerichtsstraße 20, 1011 Wien, PF 150, Telefon: +43/1/402 45 09, Telefax: +43/1/406 34 75  
DVR 0042846, [kammer@notar.or.at](mailto:kammer@notar.or.at), [www.notar.at](http://www.notar.at)

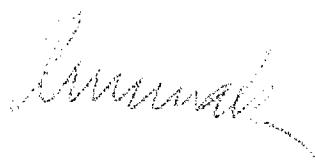
Die durch den Entwurf vorgeschlagenen Änderungen des Insolvenzrechtseinführungsgesetzes und der Konkursordnung werden von der Österreichischen Notariatskammer begrüßt.

Dem Insolvenzrecht bzw. der Schuldnerberatung im engeren Sinne kommt sowohl volkswirtschaftlich als auch für den einzelnen betroffenen Schuldner große Bedeutung zu. Eben deshalb sollte in diesen Bereichen auf Qualitätssicherung und umfassende effiziente Beratung und Vertretung aus Gründen der Rechtssicherheit besonderes Augenmerk gelegt werden.

Die Neubezeichnung der bisherigen „bevorrechteten Schuldnerberatungsstellen“ als „staatlich anerkannte Schuldenberatungsstellen“ sollte auch für unerfahrene, Beratung suchende Schuldner und Schuldnerinnen als Abgrenzungskriterium von sonstigen Schuldnerberatungsstellen gut geeignet sein.

Auch die nähere Konkretisierung besonderer Pflichten einer anerkannten Schuldenberatungsstelle, die zum Entzug der Bevorrechtung führen kann (§ 12 Abs 2 Insolvenzrechtseinführungsgesetz) sowie die Verlagerung der Kompetenz für die Erteilung und Entziehung der Bevorrechtung vom Bundesministerium für Justiz auf die Präsidenten der Oberlandesgerichte erscheint wegen der größeren Sachnähe gerechtfertigt und wünschenswert.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Klaus Woschnak  
(Präsident)